

Stadt Georgsmarienhütte
Der Bürgermeister
Bildung, Sport, Gebäudemanagement, Soziales, Jugend

Verfasser/in: Michael Dreier

Vorlage Nr. BV/146/2017
Datum: 29.08.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Ausschuss für Kultur, Schule, Soziales, Jugend und Sport	14.09.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	27.09.2017	N
Rat	26.10.2017	Ö

Betreff: Änderung der Richtlinie für die Herausgabe des Georgsmarienhütter Familienpasses

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie für die Herausgabe des Georgsmarienhütter Familienpasses in der Fassung vom 16.02.2017 wird wie folgt geändert:

(1) Die Einkommensgrenze für 2 Erwachsene mit einem Kind wird von 27.500 € auf **31.000 €** angehoben

(2) Unter B (4) wird eingefügt:

„Bei Haushaltsgemeinschaften mit mind. einem pflegebedürftigen Kind (ab Pflegegrad 2) wird ein Aufschlag auf die Einkommensgrenze von 1.500 € je pflegebedürftigem Kind angerechnet.

Die Pflegebedürftigkeit ist durch eine entsprechende Festsetzung der Pflegekasse nachzuweisen.“

(3) Unter C wird eingefügt:

(12) Ermäßigung bei Busfahrten im ÖPNV innerhalb von Georgsmarienhütte

Für Fahrten mit Linienbussen innerhalb der Stadt Georgsmarienhütte erhalten Familienpassinhaber eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf den jeweiligen Fahrpreis. Fahrkarten sind vor Fahrtantritt ausschließlich im Bürgeramt zu erwerben.

Sachverhalt / Begründung:

Mit Beschluss des Rates vom 16.06.2016 (BV/106/2016) und 15.02.2017 (BV/024/2017) ist die Richtlinie für die Herausgabe des Georgsmarienhütter Familienpasses grundlegend geändert worden. Unter anderem ist die Anspruchsberechtigung grundsätzlich auf alle Haushaltsgemeinschaften mit mind. einem Kind ausgeweitet worden. Die Voraussetzung, dass

eine Anspruchsberechtigung bei Familien mit ein oder zwei Kindern nur gegeben ist, wenn es sich dabei um mind. ein pflegebedürftiges Kind handeln, ist gestrichen worden. In der praktischen Umsetzung wurde dann bemängelt, daß Familien mit einem pflegebedürftigen Kind, die bislang Anspruchsberechtigt waren, seit der Neuregelung keinen Anspruch mehr hatten, weil das Einkommen über der Einkommensgrenze lag. Hintergrund für diese Problematik war die mit der Änderung der Richtlinie beabsichtigte Gleichstellung von Familien mit Erwerbseinkommen und Familien mit Einkommen aus Sozialleistungen (SGBII, SGB III, SGB XII, etc.). Die niedrige Einkommensgrenze bei Erwerbseinkommen in der bis dahin gültigen Richtlinie hatte zur Folge, dass Familien mit einem Erwerbseinkommen, das nur geringfügig über einem vergleichbaren Einkommen aus Sozialleistungen lag, keinen Anspruch geltend machen konnten. Um die dadurch bestehende Ungleichbehandlung zu beseitigen musste eine Einkommensgrenze bei Erwerbseinkommen definiert werden, die sich in ähnlicher Höhe bewegt, wie ein ersatzweises Einkommen aus Sozialleistungen betragen würde. Dazu wurde das Wohngeldgesetz herangezogen, weil zum einen ein gleichzeitiger Bezug von Wohngeld und Sozialleistungen gesetzessystematisch ausgeschlossen ist und zum zweiten die Einkommensgrenze für einen Anspruch auf Wohngeld annähernd den Einkommensverhältnissen von Sozialleistungsbeziehern entsprachen.

Da bei der Berechnung des anzurechnenden Einkommens nach Wohngeldgesetz das Kindergeld außen vor gelassen wird, wurde mit Beschluss des Rates vom 15.02.2017 die bis dahin in der Richtlinie vorgesehene Anrechnung von Kindergeld gestrichen. Die neuen Einkommensgrenzen entsprachen dadurch den bis zur Neufassung gültigen Einkommensgrenzen nach Abzug des Kindergeldes.

Lediglich bei der Fallgruppe einer Familie aus zwei Erwachsenen und einem Kind, hatte die Anwendung der Einkommensgrenze nach dem Wohngeldgesetz gegenüber der bisherigen Einkommensgrenze eine deutliche Verschlechterung zur Folge.

Aus der Intention des Familienpasses heraus ist es gerechtfertigt, hier von der Systematik der Anwendung der Einkommensgrenze nach Wohngeldgesetz abzuweichen und einen Ausgleich dahingehend zu erreichen, dass hier die Einkommensgrenze nach alter Fassung der Richtlinie erreicht wird. Hierfür wird die Einkommensgrenze auf 31.000 € angehoben.

Das Wohngeldgesetz sieht des Weiteren vor, dass bei Familien mit pflegebedürftigen Kindern ein Freibetrag von 1.500 € je pflegebedürftigem Kind beim Erwerbseinkommen angerechnet wird. Um die o.a. Gleichartigkeit der Einkommensgrenzen beim Familienpass mit dem Wohngeldgesetz zu gewährleisten, ist auch dieser Freibetrag über alle Fallgruppen des Familienpasses hinweg anzuwenden.

Auf Grund eines Antrags der Fraktion DIE LINKE vom 28.02.2017 hat der VA in seiner Sitzung am 29.03.2017 (BV/048/2017) mehrheitlich beschlossen, den Familienpass um Sozialtarife bei Busfahrten der VOS innerhalb des Stadtgebietes zu erweitern. Die Ermäßigung soll 50% der jeweiligen Fahrpreise betragen.

Einen derartigen Sozialtarif bietet im Einzugsgebiet der VOS bislang nur die Stadt Osnabrück mit dem „SozialTicket“ an:

- es gilt für Einwohner der Stadt Osnabrück
 - Voraussetzung: Inhaber des „Osnabrück-Passes“
 - es wird ausschließlich in Form eines vergünstigten 8-Fahrten-Tickets ausgegeben.
- | | |
|---|---------|
| Regulärer Preis für 8 Einzelfahrscheine | 21,60 € |
| Regulärer Preis des 8-Fahrten-Tickets: | 17,20 € |
| SozialTicket | 11,40 € |

Das SozialTicket ist somit gegenüber dem regulären 8-Fahrten-Ticket 34 % günstiger und gegenüber 8 Einzelfahrscheinen ca. 53 % günstiger.

Im Tarifsystem der VOS gibt es weitere vergünstigte Ticketvarianten, allerdings gelten diese dann für jedermann und es handelt sich nicht um Sozialtarife.

Das Osnabrücker „SozialTicket“ ist nicht im Bus sondern ausschließlich im Mobilitätszentrum der Stadtwerke am Neumarkt erhältlich.

Nach Rücksprache mit der VOS muss eine ähnliche Lösung auch für Georgsmarienhütte angestrebt werden. Andernfalls

- müssten sich die Anspruchsberechtigten im Bus gegenüber dem Busfahrer entsprechend (öffentlich) legitimieren
- in alle eingesetzten Busse des VOS ein neuer Tarif in das Kassensystem einprogrammiert werden und
- für diesen neuen Tarif bei der Landesverkehrsgesellschaft eine Genehmigung eingeholt werden

Es wird daher vorgeschlagen:

Die im Rahmen des Familienpasses vergünstigten Busfahrkarten sind ausschließlich im Bürgeramt der Stadt Georgsmarienhütte erhältlich.

Inhaber des Familienpasses erhalten die regulären – also keine ermäßigten - Fahrkarten der Preisstufe 1 (Tarifzone 411 Georgsmarienhütte) zum halben Preis.

Bei der monatlichen Abrechnung der verkauften Fahrkarten mit Weser-Ems-Bus werden diese Fahrkarten in der internen Abrechnung gesondert ausgewiesen und die fehlende Hälfte wird aus den Haushaltsmitteln des Familienpasses gezahlt. Weser-Ems-Bus erhält den vollen Betrag

Vorteile:

- Sehr geringer Aufwand (lediglich Einrichtung einer neuen Gebührenart im Kassensystem)
- Es gibt keine neuen Tarifarten, somit entfällt auch eine dann erforderliche Genehmigung
- die Fahrkartenautomaten in den Bussen brauchen nicht neu programmiert werden
- die 50 %-Ermäßigung ist auf alle Ticketvarianten innerhalb von Georgsmarienhütte anwendbar
- Der Passinhaber hat eine reguläre Fahrkarte und muss sich nicht im Bus als Leistungsbezieher zu erkennen geben.
- Grundsätzlich auch Auswertung möglich, da sämtliche über den Familienpass verkauften Fahrkarten in der Gebührenkasse des Bürgeramtes hinterlegt sind

Nachteile:

- Betrug möglich. Allerdings in äußerst geringem Umfang.
- Praktische Anwendung wohl nur auf Mehrfahrentickets und nicht auf Einzelfahrscheine

Anlagen:

Richtlinie Familienpass Änderung zum 01.01.2018